

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.11.2022

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-54/22

Zulassungsnummer:

Z-56.273-3562

Geltungsdauer

vom: **3. Dezember 2022**

bis: **3. Dezember 2027**

Antragsteller:

Bailer Dämmstoff & Technik GmbH

Lessingstraße 16

72663 Großbettlingen

Zulassungsgegenstand:

**In PE-Folie eingeschweißte Mineralwolleplatten "baiform SDE B1" als schwerentflammbarer
Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der werkseitig in Polyethylen-Folie (PE-Folie) eingeschweißten Mineralwolleplatten, "baiform SDE B1" genannt (im Weiteren eingeschweißte Mineralwolleplatten), mit dem Brandverhalten der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die werkseitig eingeschweißten Mineralwolleplatten in unterschiedlichen Abmessungen dürfen für die direkte Hinterlegung von Unterdecken die aus metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt ≥ 500 °C und Rohdichte $\geq 1987,5$ kg/m³) und mineralischen Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. der Klassen A1 / A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ (Rohdichte ≥ 700 kg/m³, $d \geq 6$ mm) bestehen, im Innenbereich von Gebäuden eingesetzt werden.
- 1.2.2 Die eingeschweißten Mineralwolleplatten sind als schwerentflammbare Baustoffe verwendbar.
- 1.2.3 Die Eignung der eingeschweißten Mineralwolleplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder den Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.
- 1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.
- 1.2.5 Die eingeschweißten Mineralwolleplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eingeschweißte Mineralwolleplatten

Die eingeschweißten Mineralwolleplatten erfüllen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11.

Die eingeschweißten Mineralwolleplatten glimmen nicht. Sie müssen die Anforderungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, erfüllen.

Müssen die eingeschweißten Mineralwolleplatten aufgrund lokaler Gegebenheiten auf der Baustelle zugeschnitten werden, ist die PE-Folie an den Schnittflächen anschließend wieder zu verschweißen.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der eingeschweißten Mineralwolleplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Die chemische Zusammensetzung der eingeschweißten Mineralwolleplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Mineralwolle

Für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten sind unbeschichtete/unkaschierte, nichtbrennbare Mineralwolleplatten zu verwenden, die die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten müssen aus Mineralfasern (Stein- bzw. Glasfasern) und organischem Bindemittel bestehen.

Die Rohdichte der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten aus Steinfasern muss 27 kg/m³ bis 121 kg/m³ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Toleranzbereiches liegen.

Die Rohdichte der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten aus Glasfasern muss 13 kg/m³ bis 33 kg/m³ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Toleranzbereiches liegen.

2.1.3 PE-Folie

Die für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendete PE-Folie muss ein Flächengewicht von 24 g/m² ± 10 % haben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der eingeschweißten Mineralwolleplatten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, gemäß Verwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für

den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszeichen erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der eingeschweißten Mineralwolleplatten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der eingeschweißten Mineralwolleplatten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

³ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2022

⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Vogel